

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:  
28.10.2025

Beratungsfolge:  
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:  
06.11.2025

Entscheidung

## Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses Lette

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksausschusses und deren Vertreter gemäß § 39 GO NRW i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld zu bestellen.

	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied</u>
CDU	1.	
	2.	
	3.	
	4.	
	5.	
	6.	
	7.	
	8.	
SPD	1.	
	2.	
Bündnis 90/ die Grünen	1.	
Pro Coesfeld	1.	
Familie	1.	
VOLT	1.	

## Sachverhalt:

Gemäß § 39 GO NRW kann das Gemeindegebiet in Bezirke eingeteilt werden. Sofern Gemeindebezirke gebildet wurden, sind vom Rat für jeden Gemeindebezirk entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen.

Nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld wird innerhalb der Stadt Coesfeld für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lette ein Bezirk gebildet. Für diesen Bezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet, der aus 14 Mitgliedern besteht. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 12 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder des Bezirksausschusses sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Auf den Bezirksausschuss sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen;
2. Ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören;
3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung
4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 GO NRW findet entsprechend Anwendung (Wahl aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages, sonst nach der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer).

Mindestens zwei der Bezirksausschussmitglieder müssen Ratsmitglieder sein, weil nur sie nach § 39 Abs. 4 Ziff. 4 GO NRW zum Ausschussvorsitzenden/Stellvertreter gewählt werden können.

Da § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NRW sinngemäß auch auf die Bezirksausschüsse Anwendung findet, sind Fraktionen, die in einem Ausschuss (Bezirksausschuss) nicht vertreten sind, berechtigt, für diesen Ausschuss (Bezirksausschuss) ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Bezirksausschusses bestellt. Sie wirken in dem Bezirksausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Bezirksausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Da nach § 39 Abs. 4 Ziff. 1 GO NW für die Besetzung der einzelnen Bezirksausschüsse das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen ist, handelt es sich bei der Bestellung der Ausschussmitglieder durch den Rat nicht um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 3 GO NW. Vielmehr benennen die im Rat vertretenen Parteien entsprechend ihrem Anteil an Stimmen Personen, die anschließend vom Rat bestellt werden.

Auf der Grundlage des Wahlergebnisses im Bezirk Coesfeld-Lette wurde die Berechnung der Zahl der Sitze vorgenommen. Das erzielte Wahlergebnis der FDP reicht nicht aus, um im Bezirksausschuss vertreten zu sein.